

## Gemeinderatssitzung vom 24.03.2015

### 3 Flächenwidmungsänderungen

#### 3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2528/1 KG Sölden (Schöpf Gerda/Siegfried, Mühlenweg 6)

Das Vorhaben wurde mehrfach im Bauausschuss beraten und nun eine sinnvolle Lösung für eine junge Familie gefunden.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 23.03.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2528/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00004**), in der Zeit vom 30.03.2015 – 27.04.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2528/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 60 m<sup>2</sup>)

**von Freiland § 41 in**

**Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5192 KG Sölden (Hotel Hochfirst, Gurglerstraße )**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird berichtet, dass die Vertragsraumordnung nicht unterschrieben wurde. Im Gemeinderat bzw. Bauausschuss wurde vor längerer Zeit fixiert, dass nur beim Vorliegen des unterschriebenen Vertrages eine Behandlung und Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgt. Es wird beschlossen, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

### **3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2731/2 KG Sölden (Falkner Erich, Plattestraße 15)**

Für eine einheitliche Bauplatzwidmung ist eine kleine Widmungsanpassung notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 19.03.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2731/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00006**), in der Zeit vom 30.03.2015 – 27.04.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2731/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 26 m<sup>2</sup>)

**von Freiland § 41 in**

**Gemischtes Wohngebiet § 38.2**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.4 Widmungsänderung im Bereich des neu geplanten Schießplatzes Gp. 1920/1 KG Sölden (Gemeinde Sölden)**

Im Gewerbegebiet ist die Errichtung eines neuen Schießstandes geplant. Die Widmung soll als Sonderfläche erfolgen. Die Gemeinde Sölden erhält von der Schützengilde den Grund am Granbichl kostenlos und errichtet am neuen Standort die geplanten Räumlichkeiten.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 20.03.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00007**), in der Zeit vom 30.03.2015 – 27.04.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 801 m<sup>2</sup>)

**von Freiland § 41 in**

**Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Schießplatz, Festlegung Kürzel: SSp**

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **4 Bebauungspläne**

### **4.1 1. Änderung Bebauungsplan B126/E1 Hof 8 - Linser**

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für Kneisl Markus bzw. Falkner Helmut hat nun auch Herr Linser Dominik kleine Änderungswünsche geäußert, die mit dieser Bebauungsplanänderung ermöglicht werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit ergänzenden Festlegungen im Bereich der Gp. 2257/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B126 Hof 8 – Linser“ durch vier Wo-

chen hindurch vom 30. März 2015 – 27. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **4.2 Bebauungsplan B136 Rettenbach 11 - Hotel Alpina**

Im nördlichen Bereich vom Hotel Alpine sind infrastrukturelle Maßnahmen für den bestehenden Betrieb geplant und sollen mit dem Bebauungsplan ermöglicht werden.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .229/4 und .229/6 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B136 Rettenbach 11 – Hotel Alpina“ durch vier Wochen hindurch vom 30. März 2015 – 27. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### **4.3 1. Änderung Bebauungsplan B130 Hof 9 - Hotel Central**

Vom Hotel Central (Schiliftgesellschaft) wurde die Vertragsraumordnung nicht unterfertigt. Der Gemeinderat beschließt, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

#### **4.4 Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 - Hotel Hochfirst**

Da die Widmungsänderung von der Tagesordnung genommen wurde, ist die Behandlung des damit korrespondierenden Bebauungsplanes hinfällig und wird somit von der Tagesordnung genommen.

#### **4.5 Bebauungsplan B133 Wildmoos - Wohnanlage**

Das gegenständliche Vorhaben wurde mehrfach im Bauausschuss besprochen bzw.

beraten. Die Vertragsraumordnung wurde heute unterfertigt, sodass der Bebauungsplan genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4118/76 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B133 Wildmoos - Wohnanlage“ durch vier Wochen hindurch vom 30. März 2015 – 27. April 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **5 Grundangelegenheiten**

### **5.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden GST 7003**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 7003.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

### **5.2 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Wachter Rudolf, Rechenausstraße 8**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt nach Maßgabe dieses Kaufvertrages das aufgrund der Planurkunde AVT ZT GmbH vom 16.12.2014, GZ 57200/14, mit 2

bezeichnete Teilstück des Gst. 3288/1 in EZ 195 GB 80110 Sölden im Ausmaß von 118 m<sup>2</sup>, sowie das mit 1 bezeichnete Teilstück des Gst. 3288/8 im Ausmaß von 40 m<sup>2</sup> (EZ 195 GB 80110 Sölden) an Herrn Rudolf Wachter und letzterer kauft und übernimmt die beiden Teilfläche in sein Alleineigentum.

Der Kaufpreis für die Überlassung der bezeichneten Teilflächen aus EZ 195 GB 80110 Sölden wird mit € 55.300,-- festgelegt.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **Abtretung an das Öffentliche Gut:**

Die Gemeinde Sölden überlässt lt. Planurkunde AVT ZT GmbH vom 16.12.2014, GZ 57200/14 die mit 3 bezeichnete Teilfläche des Gst. 3288/1 von 58 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut, wobei die Teilfläche 3 mit Gst. 6665/1 in EZ 375 GB Sölden vereinigt wird. Diese Trennfläche 3 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### **5.3 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Falkner Margit (Wohngebiet Kaisers)**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2014 das GST-NR 7049/3 von 243 m<sup>2</sup> an die Käuferin Margit Falkner (6450 Sölden, Höhenweg 7/3) und letztere kauft und übernimmt den Kaufgegenstand in ihr Eigentum. Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 170,-- pro m<sup>2</sup>, sohin für die Gesamtfläche von 243 m<sup>2</sup> € 41.310,--. Die Gemeinde Sölden behält sich auf die Dauer von 25 Jahren das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB am Kaufgegenstand vor. Die Käuferin räumt weiters der Gemeinde Sölden am Kaufgegenstand samt allenfalls darauf errichteten Bauwerken ein Vorkaufsrecht, beschränkt auf die Dauer von 25 Jahren, im Sinne der §§ 1072 ff. ABGB ein. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

### **5.4 Genehmigung der Vermessung Hochwald - Brandle - Mapuit, GZ 57403.1/14**

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde Vermessung AVT ZT-GmbH vom 09.10.2014, GZ 57403.1/14, zu genehmigen.

Die Trennfläche 12 von 86 m<sup>2</sup> aus Gst. 10 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 6938/2 vereinigt; aus Gst 6639 wird die Trennfläche 15 von 1 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gst. 2/1 vereinigt; aus Gst. 6938/2 wird die Trennfläche 11 von 25 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gst. 17/1 vereinigt. Aus Gst. 7026 wird die Trennfläche 16 von 12 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit GST 6949/2 vereinigt. Die Trennfläche 16 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet. Den Trennflächen 15 (aus GST 6639) und 11 (aus GST 6938/2) wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Aus GST 10 (EZ 228 Fraktion Hochwald der Gemeinde Sölden) werden die Trennfläche 6 von 44 m<sup>2</sup>, 10 von 116 m<sup>2</sup> 14 von 28 m<sup>2</sup> und 17 von 16 m<sup>2</sup> abgetrennt. Die Trennfläche 6 wird mit GST 17/3, die Trennfläche 10 mit GST 17/1, die Trennfläche

14 mit GST 2/1 und die Trennfläche 17 mit GST 118/1 vereinigt. Aus GST 2/1 wird die Trennfläche 13 von 1 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit GST 10 vereinigt. Aus GST 608 (EZ 195 Gemeinde Sölden) wird die Trennfläche 1 von 207 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit GST .171 vereinigt.

Aus GST 6 werden die Trennfläche 2 von 120 m<sup>2</sup> und aus GST 8 die Trennfläche 3 von 101 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit GST 118/1 vereinigt. Aus GST 2/1 werden das Trennstück 4 von 2 m<sup>2</sup>, aus GST 17/1 das Trennstück 8 von 265 m<sup>2</sup> und aus GST 10 das Trennstück 17 von 16 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit GST 118/1 vereinigt. Aus Grundstück 118/1 werden das Trennstück 5 mit 57 m<sup>2</sup> und das Trennstück 9 von 23 m<sup>2</sup> abgetrennt. Das Trennstück 5 wird mit GST 17/3 und das Trennstück 9 mit Bp. .12 vereinigt.

#### **5.5 Grundansuchen Falkner Georg, Windaustraße 19**

Das vorliegende Ansuchen betrifft eine Teilfläche, die laut Tauschvereinbarung mit Frau Helga Gstrein in deren Eigentum übergeht bzw. zum Teil als Verkehrsfläche benutzt wird. Eine Verpachtung ist daher nicht möglich.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

#### **5.6 Grundansuchen Falkner Hermann, Plattestraße 11**

Das Grundansuchen von Falkner Hermann wurde im Ausschuss der Agrargemeinschaft beraten und dort festgelegt, dass die gesetzlichen Mindestabstände jedenfalls veräußert werden. Im Gebäude befindet sich auch eine weitere Wohnung, die laut Grundbuchsatzug im Eigentum eines Sohnes des Antragstellers ist. Für den zweiten Sohn ist der Ausbau des Dachgeschoßes geplant.

Der Gemeinderat beschließt, die grundsätzliche Zustimmung für den Grundverkauf zu erteilen. Die genauen Details und der Bedarf werden nach Vorliegen einer konkreten Planung festgelegt.

#### **5.7 Grundansuchen Gritsch Peter, Infangstraße 2**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verpachtung von Autoabstellplätzen im Bereich der Infangstraße (GST 1920/1) bis auf Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben. Die Pachtfläche ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

#### **5.8 Genehmigung der Vermessung Bereich Uferweg lt. Vermessung AVT GZl. 57812/15**

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der Gste. 3177/1, 6852/5 und Bp. .1424 lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH vom 02.02.2015, GZ 57812/15, zu genehmigen. Aus Gst. 3177/1 wird die Trennfläche 1 von 31 m<sup>2</sup> und aus Bp. .1424 das Trennstück 2 von 30 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gst. 5852/5 vereinigt. Die Trennflächen 1 und 2 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

#### **5.9 Genehmigung der Vermessung Bereich Innerwald lt. Vermessung AVT GZl.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wegvermessung im Bereich Innerwalstraße auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Vermessung im Bereich der Gste. 7007 und Bp. .370 lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH vom 21.05.2014, GZ 57613/14, zu genehmigen. Aus Bp. .370 wird das Trennstück 1 von 4 m<sup>2</sup> abgetrennt und mit Gst. 7007 vereinigt. Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

## **6 Ansuchen Verpachtung von Abstellplätzen**

### **6.1 Ansuchen der Hotel Regina GmbH, Dorfstraße 101 um Verpachtung von Autoabstellplätzen**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen der Hotel Regina GmbH stattzugeben und 6 Abstellplätze in der Tiefgarage Wohlfahrt bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten. Die Parkplätze werden von der Gemeinde Sölden zugewiesen. Der Pachtpreis beträgt € pro Abstellplatz.

### **6.2 Ansuchen der Alpenland GmbH, Auweg 2 um Überlassung von Autoabstellplätzen**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen der Frans – Alpenland GmbH um pachtweise Überlassung von Abstellplätzen im geplanten Sozialzentrum nicht stattzugeben. Die laut Garagen- und Stellplatzverordnung notwendigen Abstellmöglichkeiten sind laut Vorgaben des Bauausschusses auf eigenem Grund nachzuweisen.

## **7 Wohnanlage Wildmoos - Umschuldung Darlehen**

Für das bestehende Wohnbauförderungsdarlehen der Wohnanlage in Sölden – Wildmoos wird derzeit ein Zinssatz von 2,50 % verrechnet. Dieser Zinssatz steigt mit 31.03.2019 auf 3 % und ab 31.03.2024 auf 4 %. Die Laufzeit geht noch bis 30.09.2038. Um die derzeit bestehende günstige Zinssituation auszunutzen, sollte ein Fixzinssatz vereinbart und das Darlehen in einem kürzeren Zeitraum zurückgezahlt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen variablen Zinssatz zu vereinbaren.

Der Gemeinderat beschließt, das derzeit bestehende Wohnbauförderungsdarlehen (Darlehenshöhe € 274.489,06) der Wohnanlage Wildmoos umzuschulden und in ein Darlehen bei der Hypo Tirol Bank mit einem Fixzinssatz von 1,44 % und einer Laufzeit vom 01.07.2015 – 30.06.2025 umzuwandeln. Der Zinsvorteil gegenüber die Finanzierung bei der Wohnbauförderung (Laufzeit bis 30.09.2038) beträgt gesamt rund € 112.125,16. Die Tilgungsart erfolgt in Pauschalraten.

### **7.1 Wohnungsansuchen Vent**

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Hofer Stefan, 6458 Vent, Rofen-

straße 1, um Vermietung der Wohnung TOP 8 im Mehrzweckgebäude Vent stattzugeben. Ein entsprechender Mietvertrag ist noch abzuschließen.

## **8 Liegenschaftsankauf Zwieselstein**

BM Ernst Schöpf schildert den Versteigerungsvorgang bei der Wohnung von Prantl Marion in Zwieselstein u. GR Makarius Fender berichtet, dass auch drei türkischstämmige Familien mitgesteigert haben und dadurch der Kaufpreis für die Wohnung ca. 95.000 Euro beträgt. Frau Irmgard Prantl hat nun der Gemeinde das gesamte Wohnhaus zum Kauf angeboten. Sie würde dann eine Wohnung in Kaisers im Ausmaß von ca. 75 m<sup>2</sup> erwerben und möchte gesamt € 320.000,-- für die Liegenschaft in Zwieselstein, um diese Wohnung erwerben zu können. Im Budget ist für den Ankauf ein Ansatz vorgesehen, der jedoch nicht ganz den Kaufpreis ausmacht.

Der Gemeinderat beschließt, die gesamte Liegenschaft zum Preis von € 320.000,-- anzukaufen.

## **9 Beratung und Beschlussfassung Erschließungsbeitrag**

Der Bürgermeister erläutert auf Grund der vorliegenden Kostenaufstellung und der Berechnungsbeispiele die Auswirkungen bei einer Angleichung des Erschließungsbeitrages. Er meint, dass viele Gemeinden die Erhöhung durchführen und einige auch den möglichen Höchstsatz einheben. Grundsätzlich sollte eine 50 %-ige Kostendeckung gegeben sein. In unserer Gemeinde liegt diese derzeit bei 1/3. Es ist jedoch jederzeit eine Anpassung des Tarifes möglich.

**Der Gemeinderat beschließt:**

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 24. März 2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Sölden erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v. H. des für die Gemeinde Sölden von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 25. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.11.2000 in der Fassung vom 25.11.2008 und 11.11.2014 über die Erhebung des Erschließungsbeitrages außer Kraft.

